

Geschäftsordnung der Regionalen Aktionsgruppe Saale-Holzland e.V.

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Geschäftsordnung regelt insbesondere die Geschäftsführung des Vereins Regionale Aktionsgruppe Saale-Holzland e.V. (nachfolgend „RAG“ abgekürzt).
- (2) Weitere Bestimmungen sind in der Satzung der RAG geregelt.

§ 2 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Geschäftsführenden Vorstand und einem Gesamtvorstand.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vereinsvorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern und zwei Beisitzern.
- (3) Zu den Vorstandssitzungen lädt der Vereinsvorsitzende oder einer seiner beiden Stellvertreter ein. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail einschließlich der Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen.

§ 3 Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand führt nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes die Geschäfte der RAG.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand legt die Sitzungstermine der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes fest. Er hat die in den Sitzungen zu behandelnden Angelegenheiten vorzubereiten und die Umsetzung der gefassten Beschlüsse sicherzustellen.
- (3) Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegt die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der RAG.

§ 4 Geschäftsstelle

- (1) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle einrichten. Die Aufgaben einer Geschäftsstelle übernimmt bis dahin der Vereinsvorsitzende.
- (2) Die Anschrift der RAG lautet wie folgt:

Regionale Aktionsgruppe Saale-Holzland e.V.
c/o Ländliche Kerne e.V.
Nickelsdorf 1
07613 Crossen
Telefon: 036693/23090
Telefax: 036693/230939
E-Mail: info@raq-sh.de

§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der RAG sind grundsätzlich nicht öffentlich.
- (2) Durch Beschluss können Personen, die nicht Mitglied der RAG oder des Beirates sind, zu den Sitzungen hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist.
- (3) Die Protokolle der Vorstandssitzungen sind als Ergebnis-Protokolle im Internet zu veröffentlichen.

§ 6 Beteiligung der Wirtschafts- und Sozialpartner, Vertretungsregelung

- (1) Für Abstimmungen ist eine mindestens 50%ige Beteiligung der Wirtschafts- und Sozialpartner (WiSo-Partner) zu gewährleisten.

Um das 50%-Quorum sicherzustellen, werden folgende (Vertretungs-)Regelungen getroffen:

- (1.1) Fristgerechte Einladung der Gremien, d.h. Terminbekanntgabe mindestens 14 Tage sowie ordentliche Einladung mindestens 7 Tage vor Sitzung.
- (1.2) (Nicht-)Teilnahme ist durch jedes Vorstandsmitglied vorab der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen.
- (1.3) Bei Verhinderung ist der Stellvertreter zu benachrichtigen.
- (1.4) Sollte dieser ebenfalls verhindert sein, ist eine Vertretung nur durch ein anderes RAG-Vorstandsmitglied der WiSo-Partner möglich. Dazu bedarf es der Übertragung des Stimmrechtes per Vollmacht, die nur der Stellvertreter ausstellen darf. Die allgemeine Beschlussfähigkeit muss dennoch durch die Anwesenden gegeben sein.

§ 7 Abstimmungen

- (1) Die Abstimmung über Anträge und Beschlüsse erfolgt in der Regel offen durch Handzeichen. Geheim ist abzustimmen, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies beantragen.
- (2) Wahlen sind in geheimer Abstimmung durchzuführen.

§ 8 Verschwiegenheitspflicht

Die Teilnehmer an den Sitzungen sind verpflichtet, über die ihnen bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit die Tatsachen nicht offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 9 Finanzplanung und Kassenführung

- (1) Die Finanzplanung der RAG obliegt dem Geschäftsführenden Vorstand. Einnahmen und Ausgaben werden bis zur Einrichtung einer Geschäftsstelle durch den Vereinsvorsitzenden bewirtschaftet.
- (2) Die Buchführung erfolgt nach den kaufmännischen Grundsätzen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Unterschriftsbefugnis

Die Unterschriftsbefugnis in allen Angelegenheiten der RAG obliegt dem Vereinsvorsitzenden. Im Verhinderungsfall unterzeichnet der 1. Stellvertreter, bei dessen Verhinderung der 2. Stellvertreter. Im Einzelfall können projektbezogene Unterschriftsbefugnisse durch den Geschäftsführenden Vorstand an die Geschäftsstelle übertragen werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Nickelsdorf, den 29.01.2019